

Verordnung

betreffend die

Einführung von Kartoffelkarten

Nach der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. Oktober 1917, Z. B. 1—4156/474, dürfen vom 21. Oktober 1917 angefangen Kartoffeln an Verbraucher nur gegen amtliche Kartoffelkarten und Abtrennung der entsprechenden Anzahl von gültigen Abchnitten durch den Verkäufer abgegeben werden. Die erstmaligen zur Ausgabe gelangenden Kartoffelkarten entbalten 12 Wochenabschnitte, beginnen mit dem Buchstaben C (dritte Woche), deren jeder in 7 Tagesabschnitte untergeteilt ist. Bis auf weiteres wird die ganze Wochenmenge an einmal abgegeben und werden alle 7 Tagesabschnitte auf einmal abgetrennt. Die zur Abgabe gelangende Wochenmenge wird jeweils vom Wiener Magistrat festgelegt.

Die Stämme der Kartoffelkarten sind während der Dauer der laufenden Verbrauchszeit von den Verbrauchern aufzubewahren.

Jeder Haushaltungsvorstand, welcher in seinem Haushalte nicht mehr als 5 Kilogramm Kartoffel für jede im Haushalte verfügbare Person besitzt, hat Anspruch auf Kartoffelkarten für alle im Haushalte befindlichen Personen. Vorräte aus eigenen Zehrbergärten und ähnlichen gartenmäßigen Betrieben werden hierbei nicht in Anschlag gebracht.

Die Haushaltungsvorstände, welchen ein Anspruch auf Kartoffelkarten zusteht, haben sich mit dem polizeilichen Meldezettel, welcher zu diesem Zwecke vom Haushalter teilweise zur Verfügung zu stellen ist, bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission am dem unten angegebenen Tage einzufinden, wo folgende Erklärung mit ihnen aufgenommen werden wird: „In Kenntnis, daß unrichtige Angaben streng bestraft und verbotene Vorräte für wertlos erklärt werden, gebe ich hiermit die wahrheitsgetreue Erklärung ab, daß in meinem Haushalte für jede in denselben verfügbare Person nicht mehr als 5 Kilogramm Kartoffel vorhanden sind. In meinem Haushalte werden _____ Personen versorgt und wohnen insgesamt _____ Personen.“ Ich bestätige den Empfang von _____ Kartoffelkarten.

Nach Fertigung dieser Erklärung erhalten die Haushaltungsvorstände für sich und alle Wohnungsgenossen je 1 Kartoffelkarte. Die Kartoffelkarten, welche für die vom Haushaltungsvorstand nicht versorgten Personen bestimmt sind, hat er diesen anzufolgen.

Bis zur Durchführung der Revisionierung, welche durch eine besondere Kundmachung verkaufbar werden wird, sind auf der Kartoffelkarte die Name und Wohnort des Käufers und der Verkaufsstelle enthalten, unausgefüll zu lassen.

An Stelle des Haushaltungsvorstandes kann auch ein durch den polizeilichen Meldezettel deselben legitimiertes Mitglied der Haushaltung, für dessen Angaben der Haushaltungsvorstand verantwortlich ist, die Erklärung abgeben und die Kartoffelkarten in Empfang nehmen.

Die Anmeldung des Anspruches auf Kartoffelkarten findet statt für Haushaltungsvorstände mit dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

A—G	am 17. Oktober 1917	in der Zeit von 8 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und 2 Uhr bis 5 Uhr nachmittags.
H—L	am 18. Oktober 1917	
M—S	am 19. Oktober 1917	
Sch, St, T—Z	am 20. Okt. 1917	

Jene Haushaltungsvorstände, die in Anbetracht der Höhe ihrer Kartoffelvorräte gegenwärtig eine Erklärung in der oben angegebenen Art nicht abgeben können, erwerben den Anspruch auf Ansfolgung von Kartoffelkarten erst in dem Zeitpunkt, mit welchem ihr Vorrat an oder unter die festgelegte Menge von 5 kg für jede im Haushalte verfügbare Person gesunken ist.

Für die im Haushalte nicht versorgten Personen ist der Anspruch auf Kartoffelkarten anzumelden und sind die erhaltenen Karten diesen zu übergeben.

Personen, welche in Humanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten, Asylen, Truppen- und militärischen Anstalten, in Lehr- und Erziehungsinstituten, Zwangsarbeitsanstalten, gerichtlichen Gefangenenhäusern und Strafanstalten, Asylen, Flüchtlingslagern usw. zur Obhut verpflegt werden, erhalten keine Kartoffelkarten. Der Kartoffelbezug dieser Personen sowie der Kartoffelbezug der Gall- und Schanlagenerbetriebe wird absonderlich geregelt.

Die Kartoffelkarten sind öffentliche Urkunden; die Fälschung derselben wird nach dem Strafgesetze geahndet. Für abhanden gekommene Kartoffelkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.

Die Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis 20.000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Bei einer Verurteilung kann auch auf den Verfall der Vorräte und auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Sekretär I. Johann

am 6. Oktober 1917.